

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat I
0300 Rechtsreferat

Datum:

03.09.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig ()

Sitzungstermin

17.09.2019

Status

Ö

Beschluss:

§ 26 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Rückmeldungen aus der gemeinsamen Erörterung in der Sitzung des Ältestenrates am 13. August 2019 schlägt die Verwaltung vor, § 26 der Geschäftsordnung zum Ablauf der Einwohnerfragestunden wie in der Anlage ersichtlich anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden über die Verweisungsnorm in § 45 GO auch für die Einwohnerfragestunden während der Sitzungen der Fachausschüsse gelten. Die Fragestunden während der Stadtbezirksratssitzungen werden hiervon hingegen wegen der Sonderregelung in § 65 Satz 2 GO nicht berührt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

1. Einwohnerfragen früher einreichen

Zuletzt haben viele Einwohnerinnen und Einwohner ihre Fragen erst am Tage vor der Ratssitzung gestellt, sodass die Verwaltung eine qualifizierte Antwort oft unter großem Zeitdruck erstellen und abstimmen musste. Zukünftig sollen Einwohnerfragen spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung bis 12 Uhr eingereicht werden. Hierdurch wird, nicht zuletzt auch im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner an einer fachlich abgestimmten und sachgerechten Beantwortung ihrer Anfrage, der Zeitdruck für die Verwaltung reduziert.

2. Keine Meinungsäußerungen

Der Rat darf nach § 62 Abs. 1 NKomVG lediglich Fragen gestatten, also Äußerungen, die eine Antwort oder Klärung verlangen bzw. zu einer Antwort auffordern. Es ist hingegen nicht gestattet, persönliche Meinungsäußerungen oder politische Stellungnahmen abzugeben und die Entscheidungen von Rat und Verwaltung inhaltlich zu kommentieren. In solchen Fällen ist zu unterstellen, dass die Fragen nicht mehr vorrangig dem Informationsinteresse dienen. Der Hinweis auf die geltende Rechtslage soll klarstellend in die GO aufgenommen werden.

3. Begrenzung auf 3 Fragen zu einem Thema

Zukünftig können zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde auf eine halbe Stunde erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner damit Gelegenheit, zu unterschiedlichen Themen Fragen zu stellen. Fragen, die nicht für die Ratssitzung berücksichtigt werden können, werden im Nachgang schriftlich beantwortet.

4. Wegfall der zeitlichen Begrenzung für die Begründung

Die Begründungsdauer der Einwohnerfragen von 5 Minuten steht nicht im Einklang mit der Vorgabe, dass Fragen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen müssen. Zukünftig soll die/der Ratsvorsitzende im Rahmen seiner Sitzungsleitung unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls dafür Sorge tragen, dass die Fragen kurz gefasst werden.

5. Schriftliche Beantwortung von Fragen

Die bisher praktisch nicht angewendete Möglichkeit, eine nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelte Frage bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, soll entfallen.

Markurth

Anlage/n:

Anlage § 26 GO Einwohnerfragestunden

§ 26
Einwohnerfragestunden

- (1) Während des öffentlichen Teils der Ratssitzung findet gegen 18.00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Braunschweig ist berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Ratssitzung oder zu einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage, die in der Ratssitzung behandelt werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung bis 12.00 Uhr schriftlich oder auf elektronischem Wege zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen. Zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit können höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden.
- (3) Die Einwohnerfrage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Frage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen wird. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist nicht berechtigt, persönliche Meinungen zu äußern oder politische Stellungnahmen abzugeben. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist berechtigt, eine kurze mündliche Zusatzfrage zu stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen muss.
- (4) Einwohnerfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Diskussion findet nicht statt. Eine Frage wird nur beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller während der Einwohnerfragestunde persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.